OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753716/2/MZ

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. November 2025, GZ: BHVBSich-2017-38880/14-PH, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Waffenverbotsverfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. November 2025, GZ: BHVBSich-2017-38880/14-PH, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Wiederaufnahme eines Waffenverbotsverfahrens gem. § 69 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf seitens der belangten Behörde mit Bescheid vom 7. Oktober 2025, GZ: BHVBSich-2017-38880/7-PH, der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffG in Verbindung mit § 57 Abs 1 AVG mit sofortiger Wirkung verboten worden sei. Dieser Bescheid sei persönlich zugestellt worden und in Rechtskraft erwachsen.

Mit Eingabe vom 12. November 2025 habe der Bf den Antrag auf Wiederaufnahme eingebracht in welchem er geltend gemacht habe, er habe den Waffenverbotsbescheid nicht bekämpfen können, da zu diesem Zeitpunkt das parallellaufende Strafverfahren aufgrund des Verdachts der gefährlichen Drohung noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Wien über die Einstellung des Verfahrens gem § 190 StPO sei erst am 22. Oktober 2025 getroffen worden. Dies stelle keinen Wiederaufnahmegrund dar.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 Beschwerde und führte dazu im Wesentlichen aus, dass das gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Wien geführte Ermittlungsverfahren mittlerweile eingestellt worden sei. Da er sich nie etwas zu Schulden habe kommen lassen, sei er an der „Aufarbeitung des Verfahrens“ interessiert und lege Beschwerde gegen die Abweisung seines Antrages auf Wiederaufnahme ein.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVGV).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der legal waffenbesitzende Bf hat einige Tage vor dem 4. Oktober 2025 via der Social Media Plattform Facebook ein Hassposting gegen die Justizministerin abgesetzt, welches lautete: „Ich schick dieser Sporrer einen 10-köpfigen Trupp, der sie vergewaltigt. Mal schauen, ob ihr NEIN dann auch ein Nein ist.“ Daraufhin wurde vom Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung aufgrund der Bestimmung des § 13 des Waffengesetzes wegen Gefahr in Verzug am 4. Oktober 2025 ein vorläufiges Waffenverbot gegen den Bf ausgesprochen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Oktober 2025, zugestellt am selben Tag, wurde das Waffenverbot bestätigt, ein Rechtsmittel wurde nicht erhoben.

Am 22. Oktober 2025 wurde das Strafverfahren aufgrund des Verdachts der gefährlichen Drohung von der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 190 StPO eingestellt. Die Zustellung der Erledigung an den Bf erfolgte später.

Am 12. November 2025 stellte der Bf einen Antrag auf Wiederaufnahme des Waffenverbotsverfahrens und führt als Wiederaufnahmegrund die Einstellung des Strafverfahrens ins Treffen.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt und der Beschwerde.

IV. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I NR. 82/2025 lautet:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. …

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. …

4. …

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei

Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
(3) …
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG setzt voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder der Behörde nicht „geltend gemacht" werden konnten. Es muss sich um Tatsachen oder Beweise handeln, die bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind.

§ 69 Abs 1 Z 2 AVG stellt daher auf die sog „nova reperta" ab (VwSlg 7721 A/1970; VwGH 17.2.2006, 2006/18/0031; 26. 2. 2013, 2010/15/0064), deren Verwertung der Partei – ohne ihr Verschulden – erst nachträglich möglich wurde (VwGH 4.7.2000, 2000/05/0105; 19.10.2005, 2005/09/0140) bzw die der Behörde im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht zugänglich waren (VwGH 28.3.1990, 89/03/0283; 19.1.1999, 97/05/0115).

Mit dem „Abschluss" des wiederaufzunehmenden Verfahrens ist bei einer Wiederaufnahme auf Antrag der Partei der Eintritt der formellen Rechtskraft gemeint, weil die Partei ihr vorher bekannt gewordene Tatsachen oder Beweise noch im Rechtsmittelweg geltend machen kann (vgl VwGH 16.2.1994, 90/13/0003; 27.2.1995, 90/10/0137; 24.4.2007, 2005/11/0127).

Tatsachen, die erst nach Abschluss des Verfahrens entstanden sind, (sog „nova producta"), stellen, weil sie von der Rechtskraft des Bescheides nicht umfasst sind, keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens dar (VwGH 13.10.1980, 3073/80; 20.2.1992, 91/09/0196; 17.2.2006, 2006/18/0031).

V.2. Im gegenständlichen Fall wurde mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 7. Oktober 2025, zugestellt am gleichen Tage, ein Waffenverbot über den Bf verhängt, und wurde dieses Waffenverbot nicht bekämpft. Die Rechtsmittelfrist endete am 21. Oktober 2025 und erwuchs der Bescheid zu diesem Tag in materielle Rechtskraft.

Mit Erledigung der StA Wien vom 22. Oktober 2025, zugestellt zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgte die Einstellung des gegen den Bf geführten Strafverfahrens, welche der Bf nunmehr als Wiederaufnahmegrund vorbringt. Entsprechend obiger

Ausführungen handelt es sich dabei aber um ein novum productum, welches dem Anwendungsbereich des § 69 AVG nicht unterliegt.

V.3. Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass, selbst wenn es sich bei der Einstellung des Strafverfahrens um ein novum repertum handeln würde, dem Wiederaufnahmeantrag nicht stattzugeben wäre.
Im Fall eines freisprechenden strafgerichtlichen Urteils bzw einer Verfahrenseinstellung hat die Waffenbehörde eigenständig zu beurteilen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach den hiefür vom WaffG vorgegebenen Kriterien die Erlassung des Waffenverbots rechtfertigt (VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0009). Nachdem die Tatsache des Hasspostings feststeht ist die bloße Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens voraussichtlich auch nicht geeignet, einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeizuführen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der ständigen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer